

Pro Senectute Uri

Schutzkonzept Bildung und Kultur

(Stand: 13.09.2021) – ohne Zertifikatspflicht

Grundregeln

Das Schutzkonzept der Pro Senectute Uri muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die Pro Senectute Uri und die Betreiber der Kursräumlichkeiten sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich. Das vorliegende Konzept konzentriert sich ausschliesslich auf Kurse der Bildung und Kultur von Pro Senectute Uri. Die Massnahmen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie die kantonalen Bestimmungen sind grundlegend.

Wichtig: Es sind die Schutzkonzepte der Räumlichkeiten, wo der Kurs stattfindet (z.B. Kantonsbibliothek, TriffAltdorf, etc.), einzuhalten. Ebenso wie jene von Mitveranstaltenden.

Übergeordnete Grundsätze im Fachbereich «Bildung und Kultur»

1. Symptomfrei zum Kurs
2. Beständige Gruppen von maximal 30 Personen
3. Maskenpflicht beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten
4. Es gilt Sitzpflicht während des Kurses – die Maske kann abgelegt werden
5. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
6. Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
Die Teilnehmenden geben Namen, Adresse, Telefonnummer oder E-Mailadresse an.
7. Die Kursleitenden sind die verantwortlichen Personen
8. Wenn ein Kurs in Zusammenarbeit mit einer anderen Organisation, welche Veranstalter ist, durchgeführt werden, gilt primär das Schutzkonzept des Veranstalters.

1. HYGIENE

- Alle Personen in den Kursen 'Bildung und Kultur' von Pro Senectute Uri reinigen sich die Hände regelmässig, mindestens vor und nach dem Kurs.
- Möglichkeit zum Händewaschen und/oder Desinfektionsstationen am Ein-/Ausgang der Standorte.
- Hygieneregeln vom BAG sind einzuhalten (siehe Anhang).

2. DISTANZ HALTEN

- Halten Sie Abstand zu anderen Menschen. Eine Ansteckung mit dem Coronavirus kann erfolgen, wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 1,5m Abstand hält. Indem Sie Abstand halten, schützen Sie sich und andere vor einer Ansteckung.
- Beim Eintreten und Verlassen der Kursräumlichkeiten gilt Maskenpflicht.
- Kein Körperkontakt (Händeschütteln, Shakehands und Abklatschen)
- Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Für die An- und Rückreise zum Kursort wird die Nutzung individueller Verkehrsmittel empfohlen. Wenn dies nicht möglich ist, sind die Empfehlungen des BAG bzw. der Transportunternehmen besonders stark zu berücksichtigen. Das Tragen von Schutzmasken im öffentlichen Verkehr ist seit dem 06. Juli 2020 Pflicht.
- Zwischen den einzelnen Kursblöcken muss eine Karenzzeit von mindestens 15 Minuten vorgesehen werden, um ein direktes Aufeinandertreffen von verschiedenen Kursteilnehmenden zu vermeiden.
- Maximale Anzahl Teilnehmende = 30 Personen inkl. Kursleitende

3. REINIGUNG

- Es gelten die Reinigungs- und Hygienemassnahmen des Vermieters der Räumlichkeiten.
- Materialien (Bleistift, Schreibstift, Papier, etc.) werden selber mitgebracht und sind nicht auszutauschen.
- Allgemeine Oberflächen wie Lifte, Geländer, Tische in den Kursräumen, Arbeitsflächen, Arbeitswerkzeuge usw. werden regelmässig gereinigt, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- WC- Anlagen werden regelmässig gereinigt.
- Für regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Räumlichkeiten sorgen (mindestens nach jeder Lektion) – wenn möglich Fenster geöffnet halten. Die Klimaanlagen werden nicht im Umluft-Modus eingestellt.
- Für Verpflegung und Getränke sind die Teilnehmenden selber verantwortlich.

4. ANGEMESSENER SCHUTZ VON BESONDERS GEFÄHRDETEN PERSONEN

- Jede Teilnehmerin, jeder Teilnehmer und jede Kursleiterin, jeder Kursleiter entscheidet selbständig für die Teilnahme, bzw. Leitung eines Kurses. Die Risikoabwägung fällt jede Person für sich selber. Wichtig ist das Bewusstsein, dass Personen mit folgenden Erkrankungen gefährdet sind, durch eine Ansteckung mit dem Covid-19 einen schweren Krankheitsverlauf zu haben. Z.B. Erkrankungen des Herzens (wie koronare Herzerkrankung), der Lunge (wie Asthma, chronische Bronchitis) sowie Patienten mit chronischen Leber- oder Nierenerkrankungen, Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit) und Patienten mit einer Krebserkrankung. Die Liste ist nicht abschliessend. Es gilt jeweils die Liste des BAG.
- Ein erhöhtes Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf haben zudem Menschen mit einer Immunschwäche. Diese kann durch eine Erkrankung oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z.B. Cortison, vorliegen. Die Liste ist nicht abschliessend. Es gilt jeweils die Liste des BAG.
- Gemäss aktuellen Vorgaben vom BAG.

5. KRANKHEITSSYMPTOME COVID-19

- Kursleitende und Kursteilnehmende mit Krankheitssymptomen dürfen nicht unterrichten bzw. teilnehmen. Sie bleiben zu Hause und befolgen die Anweisungen zur Isolation beziehungsweise Quarantäne gemäss BAG (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene). Pro Senectute Uri ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.
- Kranke im Kurs nach Hause schicken und darauf hinweisen, dass sie die Anweisungen zur Isolation beziehungsweise Quarantäne gemäss BAG befolgen sollen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).
- Die wichtigsten Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus sind:
 - Husten
 - Halsschmerzen
 - Kurzatmigkeit
 - Fieber, Fiebergefühl
 - Muskelschmerzen
 - Schnupfen
 - Magen-Darm-Symptome
 - Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns
- Eine Person gilt als sehr wahrscheinlich nicht mehr ansteckend, wenn sie mindestens 48 Stunden symptomfrei ist, und sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind.

6. INFORMATION

- Die Pro Senectute Uri informiert alle Kursleitenden über die Voraussetzungen (Kriterien für besonders gefährdete Personen, Umsetzung der Hygienemassnahmen, Distanzregel, Umsetzung der Schutzmassnahmen des Infrastrukturvermieters und Desinfektion des verwendeten Materials, Kontrollfunktion, etc.) vor der Wiederaufnahme des Kursangebotes.
- Die Kursleitenden informieren vor Beginn und regelmässig während des Kurses alle Teilnehmenden über die Voraussetzungen/ das Schutzkonzept der Pro Senectute Uri (Kriterien für besonders gefährdete Personen, Hygienemassnahmen, Distanzregel, Benützung von Infrastruktur und persönlichem Material, Eigenverantwortung bei Krankheitssymptomen) betreffend Teilnahme.
- Die Kursleitenden fordern Personen mit Symptomen auf, nach Hause zu gehen.
- Die Vorgaben für die Teilnahme werden allen Kunden vorgängig kommuniziert.

7. MANAGEMENT

- Die Pro Senectute Uri legt in Absprache mit der Kursleitung fest, ob und wie das Kursangebot 'Bildung und Kultur' durchgeführt werden kann. Der Kursleiter, die Kursleiterin ist für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen und Information der Teilnehmenden (Hygiene- und Reinigungs- und Distanzhalten Regelung) zuständig.
- Pro Senectute Uri: Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.
- Die Teilnehmenden werden mit einer Bemerkung auf der Anmeldebestätigung sowie der Rechnungsstellung darauf hingewiesen das Schutzkonzept auf der Homepage ur.prosenectute.ch zu beachten.
- Die Pro Senectute Uri informiert bei einem allfälligen Auftritt eines Corona Falles den kantonsärztlichen Dienst.
- Kursleitende: Bei Benützung von Infrastrukturen werden die Schutzmassnahmen sowie Desinfektionsmittel am Eingang aufgehängt bzw. aufgestellt. Desinfektionsmittel wird vom Betreiber der Räumlichkeiten oder, wenn nicht vorhanden, von der Pro Senectute Uri zur Verfügung gestellt.
- Wenn eine Anmeldung bei der Pro Senectute Uri eingeht erstellt sie die Liste aller Kursteilnehmenden. Wenn die Anmeldung nicht via Pro Senectute Uri läuft, ist die Kursleiterin, der Kursleiter verantwortlich, von allen Teilnehmenden die Personenangaben aufnehmen zu lassen. Ebenfalls von der Kursleiterin, dem Kursleiter zu erfassen ist die effektive Aufenthaltsdauer des durchgeführten Kurses.
- Die Teilnehmenden müssen die Hygiene- und Schutzregel einhalten. Bei wiederholten Vergehen kann der Zugang zum Kurs untersagt werden.
- Nicht angemeldete Personen/ Begleitpersonen (Gäste, Freunde, Angehörige etc.) haben keinen Zutritt zu den Räumlichkeiten.

8. ANHÄNGE

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

Gastronomie drinnen



Restaurants
und Bars



Discos und
Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit drinnen



Museen und
Bibliotheken



Freizeitbetriebe



Zoos



Casinos



Fitnesscenter und
Sportbetriebe



Trainings*



Hallenbäder
und Aquaparks



Musik- und
Theaterproben*

***Ausnahmen:** Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).



Das Covid-Zertifikat steht allen offen: Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten. Es kann in einer App oder in Papierform vorgewiesen werden.

Veranstaltungen drinnen*



Theater- und
Kinovorstellungen



Sportanlässe



Konzerte



Private Anlässe
auswärts (z.B.
Hochzeitsfeste)

Grossveranstaltungen draussen



Veranstaltungen mit
mehr als 1000 Personen



Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.



Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.